

Antrag
des Freistaates Bayern

**Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts-
und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen:
"Kohäsionspolitik und Kultur - Ein Beitrag zur
Beschäftigung"**

Punkt 23 der 709. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar
1997

Der Bundesrat möge wie folgt beschließen:

"Unabhängig von den Leistungen der Europäischen
Strukturfonds für die durch den EG-Vertrag abgedeckten
Ziele mit kulturellem Bezug betont der Bundesrat, daß der
EG-Vertrag keine Ermächtigung für eine europäische
Kulturpolitik enthält. Die Kulturpolitik liegt in der
Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in Deutschland bei den
Ländern; die Gemeinschaft kann hier lediglich einen
Beitrag leisten.

Die Definition eines Kulturbegriffes durch die
Kommission, die ganze Kulturbereiche den Regelungen des
Art. 130 a EGV unterwirft, lehnt der Bundesrat unter
ausdrücklicher Bezugnahme auf Art. 128 EGV ab. Insoweit

Ausgeliefert am 21. FEB. 1997

verweist er auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im "Maastricht-Urteil" vom 12. Oktober 1993 (BVerfGE 89, 155), wonach eine "Auslegung der Befugnisnormen (...) im Ergebnis nicht einer Vertragserweiterung gleichkommen darf" (S. 156, Ziffer 6). Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, der durch das Subsidiaritätsprinzip verdeutlicht und weiter begrenzt wird, können zwar einzelne Bestimmungen, "die Aufgaben oder Befugnisse zuweisen, mit Blick auf die Vertragsziele ausgelegt werden; das Vertragsziel selbst genügt jedoch nicht, um Aufgaben oder Befugnisse zu begründen oder zu erweitern" (S. 209).

Der Bundesrat betont ausdrücklich, daß die Regional- und Strukturförderung durch die EU zu konzentrieren und insgesamt zu verringern ist und generell nicht in Bereichen in Betracht kommen kann, in denen die EU keine eigenen Kompetenzen besitzt."